Satzung

Angenommen

in der vorliegenden Fassung

von der Delegiertenversammlung

am 02. Oktober 2021

**Inhalt:**

[§ 1 ‑ Name und Sitz 3](#_Toc241905287)

[§ 2 ‑ Zweck, Ziele und Aufgaben 3](#_Toc241905288)

[§ 3 ‑ Sicherung der Gemeinnützigkeit und Mildtätigkeit 4](#_Toc241905289)

[§ 4 ‑ Mitgliedschaft 5](#_Toc241905290)

[§ 5 ‑ Beitritt 6](#_Toc241905291)

[§ 6 ‑ Rechte der Mitglieder 6](#_Toc241905292)

[§ 7 ‑ Mitgliedsbeitrag 6](#_Toc241905293)

[§ 8 ‑ Erlöschen der Mitgliedschaft 6](#_Toc241905294)

[§ 9 ‑ Ausschlussverfahren 7](#_Toc241905295)

[§ 10 ‑ Gliederung und Organe des Vereins 8](#_Toc241905296)

[§ 11 ‑ Die Bezirksgruppen, Stadtteilgruppen 9](#_Toc241905297)

[§ 12 ‑ Die Delegiertenversammlung 10](#_Toc241905298)

[§ 13 ‑ Der Verwaltungsrat 12](#_Toc241905299)

[§ 14 ‑ Der Vorstand 13](#_Toc241905300)

[§ 15 - Der Ehrenrat 13](#_Toc241905301)

[§ 16 - Die Referenten 14](#_Toc241905302)

[§ 17 - Die Interessengruppen 14](#_Toc241905303)

[§ 18 ‑ Wahlen, Abstimmungen und Protokolle 15](#_Toc241905304)

[§ 19 - Personenbezogene Daten bei der Vereinsarbeit 16](#_Toc241905305)

[§ 20 ‑ Satzungsänderungen 16](#_Toc241905306)

[§ 21 ‑ Geschäftsjahr 17](#_Toc241905307)

[§ 22 ‑ Auflösung 17](#_Toc241905308)

# § 1 ‑ Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen Allgemeiner Blinden- und Sehbehindertenverein Berlin gegr. 1874 e. V. ‑ älteste Selbsthilfeorganisation der Blinden und Sehbehin­derten (abgekürzt ABSV).

(2) Er hat seinen Sitz in Berlin und ist beim Amtsgericht Charlottenburg in das Vereinsregister unter Nr. 1035 B eingetragen; Berlin ist Erfüllungsort und Gerichtsstand.

# § 2 ‑ Zweck, Ziele und Aufgaben

(1) Der Verein vertritt als Berliner Selbsthilfe- und Patientenorganisation die Interessen von Menschen, die sehbehindert, blind, hörsehbehindert oder taubblind sind oder deren Erkrankung zur Sehbehinderung oder Erblindung führen kann; eingeschlossen sind solche Interessen, die sich bei den betroffenen Menschen aus dem Zusammentreffen mit zusätzlichen Behinderungen ergeben. Seine Einrichtungen stehen allen vorgenannten Personen zur Verfügung. Er ist ordentliches Mitglied des Deutschen Blinden- und Sehbehindertenverbandes e. V. (DBSV) und wie dieser ein Verband der freien Wohlfahrtspflege.

(2) Im Interesse der Blinden und Sehbehinderten verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke. Zweck des Vereins ist die Förderung der Hilfe für Behinderte, die Förderung der Wohlfahrtspflege sowie die Förderung mildtätiger Zwecke im Sinne des § 53 AO.

(3) Ziele des Vereins sind die Erhaltung und Verbesserung der sozialen und rechtlichen Stellung sowie die gesellschaftliche und berufliche Eingliederung der Blinden und Sehbehinderten. Zur Erfüllung dieser Ziele stellt er sich insbesondere folgende Aufgaben:

1. Mitwirkung an der Ausgestaltung von Rechtsvorschriften zur gesellschaftlichen Gleichstellung aller Blinden und Sehbehinderten
2. Beratung in allen Fragen des Blinden- und Sehbehindertenwesens
3. Förderung der elementaren Rehabilitation
4. Förderung der beruflichen Rehabilitation und Mitwirkung bei der Erhaltung und Erschließung von Arbeitsmöglichkeiten
5. Vervollkommnung vorhandener und Unterstützung der Entwicklung neuer Hilfsmittel für Blinde und Sehbehinderte sowie Hilfsmittel-beratung
6. Pflege kultureller und geselliger Aktivitäten
7. Förderung von Freizeit‑ und Erholungsmaßnahmen
8. Schaffung und Förderung geeigneter Wohn‑, Betreuungs‑ und Pflegemöglichkeiten für Blinde und Sehbehinderte, auch für solche mit weiteren Behinderungen
9. Beratung und Betreuung von Eltern blinder und sehbehinderter Kinder
10. Regelmäßige Herausgabe von Informationen für die Mitglieder
11. Öffentlichkeitsarbeit
12. Aufklärung, Beratung und rechtliche Vertretung in Angelegenheiten des Verbraucherschutzes, der Patientenrechte und des Sozialrechts, ausschließlich für den Personenkreis der blinden und sehbehinderten Menschen.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben sucht der Verein die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen, Behörden und sonstigen Einrichtungen.

# § 3 ‑ Sicherung der Gemeinnützigkeit und Mildtätigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Mit Zustimmung der Delegiertenversammlung kann den Mitgliedern des Vorstandes, den Gruppenleitern und anderen besonders beauftragten Personen über die Erstattung notwendiger Auslagen hinaus eine angemessene Entschädigung gewährt werden.

(5) Der Verein enthält sich jeglicher parteipolitischen oder weltanschaulichen Betätigung.

# § 4 ‑ Mitgliedschaft

(1) Der Verein setzt sich zusammen aus

1. ordentlichen Mitgliedern,

2. fördernden Mitgliedern sowie

3. Ehrenmitgliedern.

(2) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die sehbehindert, blind, hörsehbehindert oder taubblind ist oder deren Erkrankung zur Sehbehinderung oder Erblindung führen kann. Als sehbehindert gilt derjenige, dessen Sehschärfe auf dem besseren Auge nicht mehr als 3/10 beträgt.

Ferner bleiben solche Personen ordentliche Mitglieder, die ‑ ohne die Voraus­setzungen der Sätze 1 und 2 zu erfüllen ‑ Mitglieder der Bezirksorganisation Berlin des ehemaligen Blinden-und-Sehschwachen-Verbandes der DDR waren und Mitglied im ABSV geworden sind.

(3) Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die bereit sind, den Verein zu unterstützen.

(4) Ehrenmitglieder sind vom Verwaltungsrat ernannte Personen, die sich um den Verein oder das Blinden‑ und Sehbehindertenwesen besonders verdient gemacht haben.

(5) Der Verwaltungsrat kann einen Ehrenvorsitzenden mit Sitz und Stimme in der Delegiertenversammlung ernennen.

# § 5 ‑ Beitritt

(1) Der Beitritt als ordentliches oder förderndes Mitglied in den Verein kann gegenüber einer Bezirksgruppe, Stadtteilgruppe, einem Bezirksverbund oder der Geschäftsstelle erklärt werden.

# § 6 ‑ Rechte der Mitglieder

(1) Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht,

1. an den Versammlungen der Bezirksgruppen, Stadtteilgruppen, Bezirksverbünde und den Interessengruppen teilzunehmen;
2. das Stimmrecht bei Abstimmungen und Wahlen entsprechend ihrer Gruppenzugehörigkeit auszuüben;
3. die für Mitglieder bestimmten Angebote des Vereins in Anspruch zu nehmen;
4. Anträge durch Vermittlung der Leitung ihrer Bezirksgruppe, Stadtteilgruppe oder ihres Bezirksverbundes an die Organe des Vereins (§ 10) zu stellen.

(2) Mit Ausnahme des Stimmrechts, haben die fördernden Mit­glieder die Rechte aus Abs. 1.

(3) Die Rechte aus Absatz 1 stehen auch Eh­renmitgliedern zu.

# § 7 ‑ Mitgliedsbeitrag

(1) Der Mitgliedsbeitrag der ordentlichen und fördernden Mit­glieder wird in einer Beitragsordnung geregelt, wobei Ehren­mitglieder von der Beitragspflicht befreit sind.

(2) Die Beitragshöhe für natürliche Personen setzt die Delegiertenver­sammlung, für juristische Personen der Vorstand fest.

# § 8 ‑ Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch Austritt,

2. durch Streichung,

3. durch Ausschluss oder

4. durch Tod.

(2) Der Austritt ordentlicher Mitglieder kann nur zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich mit Vierteljahresfrist erfolgen; der Austritt fördernder Mitglieder wird mit seiner Erklärung wirksam. Bereits gezahlte Beiträge werden nicht erstattet.

(3) Ein Mitglied, das seine Beiträge trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung ein Jahr lang nicht bezahlt hat, kann von der Leitung einer Bezirksgruppe, Stadtteilgruppe oder eines Bezirksverbundes aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

(4) Ein Mitglied, das den Interessen des Vereins in grober Weise zuwidergehandelt oder das Ansehen der Blinden und Sehbehinderten schwer geschädigt hat, kann aus dem Verein ausgeschlossen werden.

(5) Ausgeschiedene Mitglieder verlieren alle sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Rechte.

# § 9 ‑ Ausschlussverfahren

(1) Das Ausschlussverfahren kann nur von der Leitung der Bezirksgruppe, der Stadtteilgruppe, des Bezirksverbundes, dem Vorstand oder dem Verwaltungsrat beim Ehrenrat beantragt werden. Der Ehrenrat entscheidet auf Vereinsebene endgültig über den Ausschluss. Mit Eingang des Antrages beim Ehrenrat ruht die Mitgliedschaft.

(2) Der Ehrenrat entscheidet zunächst, ob im schriftlichen Verfahren oder nach mündlicher Verhandlung entschieden wird.

(3) Vor der Entscheidung in der Sache ist dem betroffenen Mitglied, dem Antragsteller und dem Vorstand die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Soll nach mündlicher Verhandlung entschieden werden, sind die Verfahrensbeteiligten und etwaige Zeugen zu der Verhandlung des Ehrenrates über den Ausschluss unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich zu laden. Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung der Ladung.

(5) Die Entscheidung erfolgt schriftlich. Sie ist zu begründen und unverzüglich dem betroffenen Mitglied sowie dem Antragsteller und dem Vorstand zu übersenden. Mit dem Zugang der Entscheidung wird der Ausschluss wirksam.

(6) Die Rückforderung von gezahlten Beiträgen für das laufende Kalenderjahr ist ausgeschlossen.

(7) Notwendige Auslagen können dem betroffenen Mitglied auferlegt werden.

# § 10 ‑ Gliederung und Organe des Vereins

(1) Der Verein gliedert sich in Bezirksgruppen, Stadtteilgruppen und Bezirksverbünde (§ 11)

(2) Die Organe des Vereins sind:

1. Die Delegiertenversammlung (§ 12)

2. Der Verwaltungsrat (§ 13)

3. Der Vorstand (§ 14)

4. Der Ehrenrat (§ 15)

# § 11 ‑ Die Bezirksgruppen, Stadtteilgruppen, Bezirksverbünde

(1) Die Bezirksgruppen setzen sich in der Regel aus den Mitgliedern der jeweiligen Berliner Verwaltungsbezirke zusammen. In den Bezirken können mit Zustimmung des Verwaltungsrates Stadtteilgruppen gebildet werden. Die Stadtteilgruppen bestehen in der Regel aus den Mitgliedern der jeweiligen Berliner Verwaltungsbezirke in den bis zum 31. Dezember 2000 geltenden Grenzen. Die Bezirksgruppenleitungen können mit Zustimmung des Verwaltungsrates weitere Stadtteilgruppen einrichten. Findet sich in einer Bezirksgruppe keine Gruppenleitung, kann auf Antrag der betreffenden Bezirksgruppe oder auf Antrag des Vorstands mit Zustimmung des Verwaltungsrats ein Bezirksverbund mit einem angrenzenden Bezirk begründet werden.

(2) Die Bezirksgruppenleitungen unterstützen den Vorstand in der Durchführung der Vereinsaufgaben und haben dabei vorrangig und eigenverantwortlich die bezirklichen Belange zu regeln.

(3) Die Bezirksgruppen können Belange, die über ihre Zuständigkeit hinausgehen und von allgemeinem blinden‑ und sehbehindertenpolitischem Interesse sind, nur nach vorheriger Abstimmung mit dem Vorstand oder im Auftrag des Vorstandes wahrnehmen.

(4) Die Mitgliederversammlung der jeweiligen Bezirksgruppe bestimmt die Anzahl der Personen in der Gruppenleitung und wählt sodann

1. die Bezirksgruppenleitung, die aus dem Gruppenleiter und zwei weiteren Mitgliedern, also aus mindestens drei Personen, und fakultativ aus weiteren Leitungsmitgliedern besteht;
2. die Delegierten und Ersatzdelegierten der betreffenden Bezirksgruppe zur Delegiertenversammlung.

Der Gruppenleiter muss in einem gesonderten Wahlgang gewählt werden. Die Bezirksgruppenleitung wählt aus ihrer Mitte den stellvertretenden Gruppenleiter, den Schriftführer und beruft einen Kassierer. Eine Anhäufung von Funktionen ist möglich. Die Funktionen des Gruppenleiters und des Kassierers dürfen nicht in Personalunion ausgeübt werden.

(5) Besteht eine Bezirksgruppe aus mehreren Stadtteilgruppen oder besteht ein Bezirksverbund, so gelten die Absätze 2 - 4 und mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Bezirksgruppe die Stadtteilgruppe bzw. der Bezirksverbund und an die Stelle der Bezirksgruppenleitung die Stadtteilgruppenleitung bzw. die Bezirksverbundsleitung tritt. In diesem Fall besteht die Bezirksgruppen-leitung aus den Mitgliedern der jeweiligen Stadtteilgruppenleitung bzw. der Bezirksverbundsleitung. Die Bezirksgruppenleitungen wählen in gemeinsamer Sitzung aus ihrer Mitte den Bezirksgruppensprecher und eine von ihnen festzulegende Anzahl von Stellvertretern.

(6) Die Einladung zu den Versammlungen, in denen die Gruppenleitung und die Dele­gierten im Sinne der Absätze 4 und 5 gewählt werden, erfolgt mit einer Frist von mindestens zwei Wochen in Textform unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch die Gruppenleitung oder den Vorstand. Die Einladung in Textform kann durch fristgerechte Bekanntgabe in den Publikationen des Vereins ersetzt werden.

(*7*) Ferner kann die Gruppenleitung Vertrauensleute berufen, die den unmittelbaren Kontakt zu den Mitgliedern fördern. Darüber hinaus können sich mehrere Vertrauensbereiche im Rahmen einer Betreuungsgruppe zusammenschließen.

# § 12 ‑ Die Delegiertenversammlung

(1) Die Delegiertenversammlung setzt sich aus den gewählten Delegierten der Bezirksgruppen, Stadtteilgruppen, Bezirksverbünde, dem Vorstand und dem Ehrenvorsitzenden sowie dem Jugendreferenten zusammen. Die weiteren Referenten nehmen an der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teil.

Jede Bezirksgruppe, Stadtteilgruppe, jeder Bezirksverbund kann stets zwei Delegierte und zusätzlich auf je angefangene 50 der ordentlichen Mitglieder einen Delegierten entsenden.

Ist ein Delegierter verhindert, an der Delegiertenversammlung teilzunehmen, so kann an dessen Stelle ein gewählter Ersatz-Delegierter treten.

Stichtag für die Feststellung der Mitgliederzahl einer Bezirksgruppe, Stadtteilgruppe oder eines Bezirksverbundes ist der 01.01. des laufenden Jahres.

(2) Aufgaben der Delegiertenversammlung sind insbesondere:

* + - 1. Wahl des Vorstandes
      2. Wahl des Ehrenrates
      3. Beschlussfassung über den Tätigkeits­bericht und die Jahresabrechnung
      4. Entlastung des Vorstandes und des Verwaltungsrates
      5. Beschlussfassung über die Beitragsordnung und Festsetzung der Mitgliedsbeiträge sowie der Aufwandsentschädigungen für die Vorstandsmitglieder und Gruppenleiter
      6. Satzungsänderungen.

(3) Der Vorstand hat die Delegiertenversammlung nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr, einzuberufen; ferner auch dann, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder des Verwaltungsrates oder der Delegiertenversammlung es verlangt. Sie ist unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen in Textform einzuberufen.

(4) Mitglieder des zu entlastenden Organs haben bei der es selbst betreffenden Abstimmung kein Stimmrecht.

(5) Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als 50 % der Stimmberechtigten anwesend sind. Ist eine Versammlung beschlussunfähig, wird eine 2. Versammlung einberufen, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist. Die Einladung zu dieser 2. Versammlung (sog. Ersatzversammlung) kann zusammen mit demselben Einladungsschreiben zu der 1. Versammlung erfolgen. In diesem Fall ist in dem Einladungsschreiben zu bestimmen, dass die Ersatzversammlung im Fall der Beschlussunfähigkeit der 1. Versammlung 30 Minuten nach der 1. Versammlung beginnt. Zugleich ist in dem Schreiben darauf hinzuweisen, dass diese Ersatzversammlung unabhängig von der Zahl der Stimmberechtigten beschlussfähig ist. Die Tagesordnung der Ersatzversammlung muss der Tagesordnung der 1. Versammlung entsprechen.

(6) Die Delegiertenversammlung erfüllt die Aufgaben der Mitglieder-sammlung im Sinne des BGB.

# § 13 ‑ Der Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat setzt sich zusammen aus

1. dem Vorstand,
2. den Leitern der Bezirksgruppen, Stadtteilgruppen und Bezirksverbünden oder einem von ihnen beauftragten Mitglied der jeweiligen Gruppenleitung,
3. dem Jugendreferenten.

Die Bezirksgruppensprecher sowie weiteren Referenten nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil.

(2) Aufgaben des Verwaltungsrates sind insbesondere:

1. Entgegennahme der von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe geprüften Jahresabrechnung
2. Prüfung und gegebenenfalls Änderung des Tätigkeitsberichts
3. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Wirtschaftsplanes
4. Entscheidung über Anträge und Beschwerden
5. Gliederung des Vereins
6. Ernennung eines Ehrenvorsitzenden und von Ehrenmitgliedern
7. Genehmigung des Beitritts des Vereins zu anderen Organisationen
8. Wahl der Delegierten zum Verbandstag des Deutschen Blinden- und Sehbehindertenverbandes e. V. (DBSV).

(3) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat mindestens einmalim Jahr einzuberufen; ferner auch dann, wenn mindestens ein Viertel des Verwaltungsrates es verlangt.

# § 14 ‑ Der Vorstand

(1) Der Vorstand wird von der Delegiertenversammlung gewählt. Er besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden und *zwei* weiteren Vorstandsmitgliedern.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

(3) In seiner Tätigkeit ist der Vorstand an die Beschlüsse des Verwaltungsrates und der Delegiertenversammlung gebunden. Eigene Beschlüsse fasst er mit einfacher Stimmenmehrheit; dies kann auch im Umlaufverfahren in Textform, im Wege der elektronischen Kommunikation oder im Rahmen einer Telefonkonferenz erfolgen.

(4) Der Vorstand ist für die Geschäftsführung sowie für die Anstellung und Entlassung des Vereinspersonals verantwortlich.

(5) Mit der Führung von Vereinsgeschäften kann der Vorstand einen Geschäftsführer beauftragen. Den Aufgabenkreis und die Befugnisse des Geschäfts­führers bestimmt der Vorstand.

(6) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Referenten und ggf. stellvertretende Referenten berufen (§ 16)

(7) Der Vorsitzende, der die Vorstandssitzungen leitet, beruft diese nach Bedarf ein.

# § 15 - Der Ehrenrat

1. Der Ehrenrat setzt sich aus dem Ehrenratsvorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern zusammen. Er wird von der Delegiertenversammlung gewählt. Die Wahl findet im Anschluss an die Vorstandswahlen statt.
2. Der gewählte Vorsitzende benennt für Verhinderungsfälle eines der weiteren Mitglieder zu seinem Stellvertreter.
3. Der Ehrenrat entscheidet mit einfacher Mehrheit; dies kann auch im Umlaufverfahren in Textform, im Wege der elektronischen Kommunikation oder im Rahmen einer Telefonkonferenz erfolgen. Er ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, und 2 weitere Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden entscheidend.
4. Der Ehrenrat entscheidet über Ausschlussverfahren gegenüber Mitgliedern soweit Anträge von der Leitung einer Bezirksgruppe, Stadtteilgruppen, eines Bezirksverbundes, dem Vorstand oder dem Verwaltungsrat des Vereins bei ihm gestellt werden (§ 8 Absatz 4 dieser Satzung).
5. Für die Verfahren vor dem Ehrenrat gilt § 9 dieser Satzung.

# § 16 - Die Referenten

(1) Die Referenten und stellvertretenden Referenten können vom Vorstand für die Dauer seiner Amtszeit berufen werden. Die Mitarbeit endet durch Zeitablauf, Rücktritt oder Abberufung durch den Vorstand. Für die Berufung ist die fachliche Eignung entscheidend.

(2) Die Referenten und stellvertretenden Referenten sind an die Beschlüsse der Vereinsorgane gebunden.

(3) Den Referenten obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. fachliche Beratung und Unterstützung der Vereinsorgane,

2. fachliche Betreuung Ratsuchender,

3. Bereitstellung von Informationen zu Fachthemen,

4. Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen im Einver­nehmen mit dem Vorstand.

# § 17 - Die Interessengruppen

Interessengruppen bestehen aus Vereinsmitgliedern mit gemeinsamen berufli­chen, kulturellen oder anderen Interessen. Ihre Gründung bedarf der Zustimmung durch den Vorstand.

# § 18 ‑ Wahlen, Abstimmungen und Protokolle

(1) Wahlen und Abstimmungen erfolgen nach demokratischen Grundsätzen. Die Anhäufung von Stimmrechten ist ausgeschlossen. Die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entscheidet, sofern die Satzung nicht etwas anderes bestimmt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltung-gen und ungültige Stimmen zählen nicht zu den abgegebenen Stimmen.

(2) Geheime Wahlen oder geheime Abstimmungen finden statt, wenn sie der Vorstand bzw. die Gruppenleitung oder mindestens fünf Delegierte bzw. Mitglieder beantragen.

(3) Bei Wahlen gilt derjenige Kandidat als gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

(4) Der Vorsitzende, die beiden stellvertretenden Vorsitzenden sowie diezwei weiteren Vorstandsmitglieder werden in drei getrennten Wahlgängen gewählt. Zum Vorsitzenden bzw. zum stellvertretenden Vorsitzenden ist gewählt, wer im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen Delegiertenstimmen erhält. Erreicht im ersten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen auf sich ver­einigen konnten.

(5) Der Vorsitzende des Ehrenrates und die vier weiteren Mitglieder werden in zwei getrennten Wahlgängen gewählt.

(6) Die Wahlperiode beträgt für den Vorstand und den Ehrenrat sowie für die Leitungen der Bezirksgruppen, Stadtteilgruppen, Bezirksverbünde, Delegierten und Ersatzdelegiertenvier Jahre.

Jedes gewählte Gremium bleibt so lange im Amt, bis von der betreffenden Mitgliederversammlung ein neues Leitungsgremium gewählt wurde.

(7) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so erfolgt die Nachwahl in der nächsten Delegiertenversammlung.

(8) In den Vorstand sowie in die Leitung einer Bezirksgruppe, Stadtteil-gruppe, eines Bezirksverbundes gewählte Mitglieder können vor Ende der regulären Amtszeit durch ein Misstrauensvotum in der Delegiertenversamm­lung bzw. der zuständigen Mitgliederversammlung mit einfacher Mehr­heit der abgegebenen Stimmen abgewählt werden. In dieser Versammlung ist gleichzeitig ein Nachfolger in das betreffende Amt zu wählen.

(9) Die Wahlen der Bezirksgruppenleitungen, Stadtteilgruppenleitungen, Bezirksverbundsleitungen, der Delegierten und Ersatzdelegierten sind zwischen September und Februar vor der Vorstandswahl durchzuführen.

(10) Protokolle sind zu fertigen über die Beratungen und Beschlüsse

1. der Delegiertenversammlung,
2. des Verwaltungsrates,
3. des Vorstandes,
4. der Leitungen und Mitgliederversammlungen der Bezirksgruppen, Stadtteilgruppen und Bezirksverbünde.

Die Protokolle sind vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

# § 19 - Personenbezogene Daten bei der Vereinsarbeit

(1) Der Verein verpflichtet sich, die von ihm erhobenen und die ihm bekannt gewordenen Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntniserlangung durch Dritte zu schützen.

(2) Diese Daten werden zum Teil elektronisch erfasst und ausschließlich im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben des Vereins und seines Spitzen-verbandes genutzt. Darüber hinaus findet eine Weitergabe an Dritte ausschließlich mit Zustimmung des Mitgliedes statt.

# § 20 ‑ Satzungsänderungen

(1) Satzungsänderungen können nur von der Delegiertenversammlung beschlossen werden. Anträge auf Satzungsänderungen müssen spätestens vier Wochen vor der Delegiertenversammlung bekannt gegeben werden. Ein ent­sprechender Antrag kann vom Vorstand oder vom Verwaltungsrat gestellt werden. Zu einem Beschluss auf Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Delegierten erforderlich.

(2) Der Vorstand ist berechtigt, vom Registergericht oder von den Behörden verlangte Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen.

# § 21 ‑ Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalender­jahr.

# § 22 ‑ Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der Delegiertenversammlung erfolgen. Hierzu sind neun Zehntel der an der Abstimmung beteiligten Stimmberechtigten erforderlich.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Blinden- und Sehbehindertenverband e. V. (DBSV), der es ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken zum Wohle des in § 2 (1) genannten Personenkreises in Berlin zu verwenden hat.

(3) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.